

Neuigkeiten zu den Bildungs- und Teilhabeleistungen



Zum 01.08.2019 gibt es aufgrund des Starke-Familien-Gesetzes einige neue Regelungen für die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT) – der Leistungsumfang für die leistungsberechtigten Kinder und Jugendlichen wurde deutlich erweitert.

Hier die wichtigsten Regelungen im Überblick:

- Erhöhung der Leistungen für den Schulbedarf von bisher 70,00 € auf **neu 100,00 €** für das erste Schulhalbjahr und von bisher 30,00 € auf **neu 50,00 €** für das zweite Schulhalbjahr (zudem jährliche Fortschreibung)
- **Schülerbeförderung** wird künftig **ohne Erhebung eines Eigenanteils** gewährt, wenn die Voraussetzungen (Entfernungskilometer zwischen Wohnung und nächstgelegener Schule) erfüllt sind
- **Wegfall des Eigenanteils** (bisher 1,00 € je Mittagessen) für die Kosten der Teilnahme an einer gemeinschaftlichen **Mittagsverpflegung** an Schulen, Kitas und Kindertagespflege
- Erhöhung des Betrages für soziokulturelle Teilhabe von bisher 10,00 € monatlich auf **neu 15,00 € monatlich** für Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit sowie Freizeiten
- Für Leistungsberechtigte nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II), SGB XII (Sozialhilfe) und Asylbewerberleistungsgesetz: Der Hauptantrag reicht, es ist **kein eigener BuT-Antrag und kein Weiterbewilligungsantrag für BuT mehr nötig. Sie erhalten allerdings ein Zusatzblatt BuT, in dem Sie die benötigten Leistungen auswählen können. Lernförderung muss weiterhin gesondert beantragt werden.**

Hinweis für die Kundinnen und Kunden, die Wohngeld und/oder Kinderzuschlag beziehen:

Es sind weiterhin gesonderte BuT-Anträge (und Weiterbewilligungsanträge für BuT) erforderlich

Die Änderungen werden automatisch im August 2019 berücksichtigt.